

Die Vereinssatzung

**Narrenzunft
Burghexen Alttrauchburg e.V.**

DRAFT

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Narrenzunft Burghexen Alttrauchburg e.V.**

Er hat den Sitz in Kleinweiler-Hofen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils der 01.01. bis 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums der Fasnacht im Allgäu. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Teilnahme an Brauchtumsabenden und Straßenfasnacht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (siehe Anlage), entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, deren Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein. Die erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils zum 11.11. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organ des Vereins

Vereinsorgane sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie aus dem 1. Kassierer und dem 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,- EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

d) einem vom gesamten Zunftrat gewählten Mitglied.

Der Zunftrat besteht aus

- a) den zwei Beisitzern
- b) dem Hexenmeister
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem Häsward

Der komplette Vorstand / Zunftrat:

Von dem kompletten Vorstand / Zunftrat wird ein Mitglied aus dem Zunftrat in den Vorstand gewählt. Diese Wahl fällt nicht unter den § 12 Mitgliederversammlung und benötigt keine Beschlussfassung der Mitglieder.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung Mitgliederversammlung
- Einberufung Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen von Mitgliedsversammlungen
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplan, Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Planung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren, jeweils versetzt gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ½ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Anwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- d) Weitere Aufgaben, soweit sich dieses aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis spätestens April eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung **in Schriftform (E-Mail)** einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

§ 13 Protokollieren

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

Nach der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten das etwaige Restvermögen, der Gemeinde Kleinweiler-Hofen zu. Die Gemeinde Kleinweiler-Hofen muss diese etwaigen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 16 Vergütung der Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand der NZ Burghexen Altrauchburg e.V.. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand der NZ Burghexen Altrauchburg e.V. ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand der NZ Burghexen Altrauchburg e.V. ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand der NZ Burghexen Altrauchburg e.V. können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand der NZ Burghexen Altrauchburg e.V. erlassen und geändert wird.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei der Mitgliederversammlung kann jedoch beschlossen werden, dass dem Vorstand eine jährliche pauschale Vergütung zugesprochen wird. Diese Vergütung muss den maximalen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und darf nicht überschritten werden. Auch muss die Vergütung angemessen sein, was den Betrag und den dafür eingesetzten Aufwand betrifft.